

Name: RA DDr. Schneider Christian F. für KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG

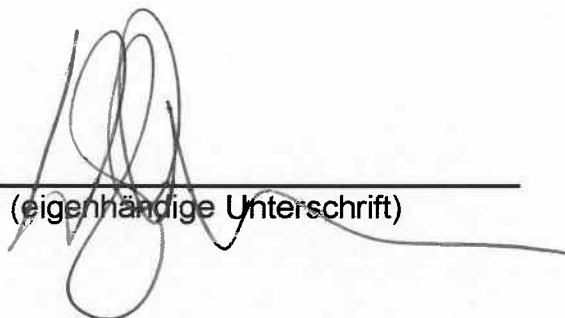
Anschrift: Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt

Stellungnahme zum Vorhaben „Semmering Basistunnel neu“

Die Einwendungen der KELAG sind für das vorliegende Verfahren deshalb relevant, weil Projektgegenstand des vorliegenden Vorhabens lt. dem verfahrensleitenden Antrag auch die Ausleitung von Bergwässern ist und neben der Bewilligung gemäß § 32 WRG auch ein Wasserbenutzungsrecht im Sinne des § 9 WRG beantragt wurde. Sowohl bei der Genehmigung nach § 9 als auch jener nach § 32 WRG ist auf bestehende Wasserrechte Dritter, im vorliegenden Fall die Wasserrechte der KELAG, die aufrecht sind und durch das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigt werden, Bedacht zu nehmen.

Dazu kommt, dass wasserrechtliche Bauvorhaben nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Einheit anzusehen sind, sodass die Bewilligung des BMVIT nach § 40 Abs. 2 WRG im Rahmen der UVP-Genehmigung nichts daran ändert, dass auch im vorliegenden Verfahren die Auswirkungen auf die Wasserrechte der KELAG zu prüfen sind.

Gloggnitz, am 17. Oktober 2011



(eigenhändige Unterschrift)